

Ausfertigung



| | | | | |
|---------------|--|------|------------|----------------|
| Vert.: | Frist not. | Ref. | KR/ KIA | Mdt.: |
| RA: | EINGEGANGEN | | | Mand. best. |
| SB: | 23. SEP. 2015 | | | Ein- best. |
| Rück- spr. | BAUKELMANN TRETTER Rechtsanwälte beim BGH | | | z. K. |
| zdA | WV | | | Sig. |

gesamt

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 8/15

vom

17. September 2015

in dem Rechtsstreit

DGB Rechtsschutz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rechtsanwalt
Reinhard Ulrich Vorbau, Hans-Böckler-Straße 39, Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Krämer und Dr. Winter -

gegen

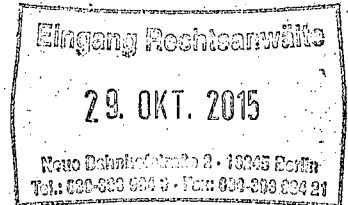
Rechtsanwälte Wachmann und Horsthemke, Neue Bahnhofstraße 2, Berlin,

Kläger und Beschwerdegegner,

Streithelferin der Kläger:

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, vertreten durch
den Präsidenten Justizrat Jansen, Rheinstraße 24, Koblenz,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Baukelmann und Tretter -



Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 2015 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Büscher, die Richter Prof. Dr. Schaffert, Dr. Kirchhoff, Prof. Dr. Koch und Feddersen

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Dezember 2014 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der der Streithelferin im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren entstandenen Kosten (§ 97 Abs. 1, § 101 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 25.000 €

Büscher

Schaffert

Kirchhoff

Koch

Feddersen



Ausgefertigt:

Führinger
Führinger, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs